Amtsblatt

L 173

25. Jahrgang

19. Juni 1982

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

nhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 1569/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 1570/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1571/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	5
	Verordnung (EWG) Nr. 1572/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	7
	Verordnung (EWG) Nr. 1573/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1574/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur zweiten Verlängerung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Hirse .	14
	Verordnung (EWG) Nr. 1575/82 der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	15
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	_
	Rat	
	82/399/EWG:	
	*Zweite Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1982 zur Regelung der Sommerzeit	16

(Fortsetzung umseitig)

1

Inhalt (Fortsetzung)	82/400/EWG:
	*Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder
	Kommission
	82/401/EWG:
	*Entscheidung der Kommission vom 5. Mai 1982 über Beihilfen für Wein sowie Obst und Gemüse in Sizilien

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/82 DER KOMMISSION vom 18. Juni 1982

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen Agrarpolitik anzuwendenden gemeinsamen Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt.

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

^(*) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62. (*) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	109,41
10.01 B II	Hartweizen	146,74 (1) (5)
10.02	Roggen	63,02 (%)
10.03	Gerste	80,69
10.04	Hafer	58,38
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	94,83 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	68,63 (4)
10.07 C	Sorghum	97,67 (*)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	168,59
11.01 B	Mehl von Roggen	103,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Hartweizen	241,14
11.02 А І Ь)	Grobgrieß und Feingrieß	
	von Weichweizen	179,37

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/82 DER KOMMISSION vom 18. Juni 1982

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (⁴), insbesondere auf Artikel 3.

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term.
0.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
0.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
0.02	Roggen	0	0	0	0
0.03	Gerste	0	4,09	4,09	4,09
0.04	Hafer	0	0	0	0
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,78	0,78	0,78
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
0.07 C	Sorghum	0	0	0	0
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term.	2. Term. 8	3. Term.	4. Term.
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,28	7,28	7,28	7,28
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,44	5,44	5,44	5,44
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,34	6,34	6,34	6,34

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1571/82 DER KOMMISSION vom 18. Juni 1982

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 (6), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981 zur Festsetzung des Betrages der

Beihilfe für Ölsaaten (7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1563/82 (8), zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

^(*) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6. (*) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

(in ECU/100 kg)(1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	23,685

(in ECU/100 kg)(')

Nummer des	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe für die Monate			Beihilfe is	nilfe im voraus	
Gemeinsamen Zolltarifs	watenbezeiennung	Juni 1982	Juli 1982	August 1982	September 1982	Oktober 1982	November 1982
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	25,375	25,375	25,375	25,682	25,502	25,502

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU = 2,33379 DM 1 ECU = 2,57971 hfl 1 ECU = 44,9704 bfrs/lfrs 1 ECU = 6,61387 ffrs 1 ECU = 8,23400 dkr 0,691011 Ir£ 1 ECU = 1 ECU = 0,553333 £Stg. 1 ECU = 1 326,30Lit 1 ECU = 64,8597 Dr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1572/82 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1982

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82 (¹), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist derzeit der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie zahlt. Der Mitgliedstaat hat jedoch beschlossen, diese Prämie lediglich im Gebiet 5 (Großbritannien) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1837/80 anzuwenden. Die Kommission muß also für den Zeitraum vom 20. bis zum 23. Mai 1982 die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. für das Vereinigte Königreich das Gebiet Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in dem Zeitraum vom 20. bis 23. Mai 1982 wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/82 (6), Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, festgesetzt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für den Zeitraum vom 20. bis 23. Mai 1982 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 werden für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in dem Zeitraum vom 20. bis 23. Mai 1982 das Gebiet Großbritanniens verlassen, die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 20. bis 23. Mai 1982.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienberechtigt ausgewiesene Schafe in Großbritannien für den Zeitraum vom 20. bis 23. Mai 1982

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienberechtigt ausgewiesen	91,662 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (¹)

⁽¹⁾ Innerhalb der von Großbritannien festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet Großbritanniens in dem Zeitraum vom 20. bis 23. Mai 1982 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	43,081
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	91,662
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	64,163
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	100,828
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	119,161
	5. anderes:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	119,161
	bb) Teilstücke ohne Knochen	166,825
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	68,747
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	48,123
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	75,622
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	89,371
	5. anderes:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	89,371
	bb) Teilstücke ohne Knochen	125,120
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	119,161
	2. ohne Knochen	166,825

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/82 DER KOMMISSION vom 18. Juni 1982

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/82 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 (6), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 (8), wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/81 (8), zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1526/82 (10), festgesetzt. Der für die Feststellung des Währungsabstands, der der Berechnung der Differenzbeträge zugrundeliegt, zu berücksichtigende Bezugszeitraum erstreckt sich vom Mittwoch einer Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden Woche. Die Änderungen der Leitkurse sind im Rahmen des Europäischen Währungssystems mit Wirkung vom 14. Juni 1982 erfolgt.

Unter diesen Umständen dürfte es angemessen sein, als Bezugszeitraum ausnahmsweise Montag 14. und Dienstag 15. Juni 1982 zugrundezulegen, um sich der wirtschaftlichen Realität soweit wie möglich anzunähern. Diese Bestimmungen haben eine Änderung der zur Berechnung der Differenzbeträge für das Vereinigte Königreich dienenden Elemente zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2900/81 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

⁽¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966 S. 3025/66. (²) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6. (³) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27. (*) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 51. (§) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9. (§) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6. (7) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28. (§) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71. (°) ABl. Nr. L 287 vom 8. 10. 1981, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 169 vom 16. 6. 1982, S. 20.

ANHANG

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigur (auf den l anzuwendende	Richtpreis
In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in:	+ 0,1215 (a) + 0,0938 (b)	0,1215 (a) 0,0938 (b)	+	_
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 				
2. In den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in:	+ 0,0830 (a) + 0,0638 (b)	— 0,0830 (a) — 0,0638 (b)	+	_
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,0438 (a) 0,0330 (b)	
3. In der BLWU zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	0,0464	+ 0,0464	+	_
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,1911 (a) 0,1546 (b) 0,1411 (a) 0,1177 (b) 0,0400 0,0375 0,1699 0,0170 (b) 0,0464	0,0198 0,0320 (a)

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	(auf den	ngselement Richtpreis er Koeffizient)
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,006 1	+ 0,0061	+	
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,1453 (a) 0,1102 (b) 0,0972 (a) 0,0747 (b) 0,0024 0,1249 0,0061	0,0385 — — — — — — — 0,0692 (a) 0,0222 (b)
5. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	0,0675	+ 0,0675	+	_
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,2152 (a) 0,1779 (b) 0,1641 (a) 0,1403 (b) 0,0202 0,0610 0,0584 0,1935 0,0375 (b) 0,0675	 0,0124 (a)
6. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in:	+ 0,1056	— 0,10 <i>5</i> 6	+	_
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien 		,	0,0181 (a)	
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in:	0,0086	+ 0,0086	+	_
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,1481 (a) 0,1129 (b) 0,0998 (a) 0,0773 (b) 0,1276 0,0086	0,0361

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)		
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	0,0809 (a) 0,0289 (b)	+ 0,0809 (a) + 0,0289 (b)	+		
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,2304 (a) 0,1354 (b) 0,1788 (a) 0,0991 (b) 0,0330 (a) 0,0126 (a) 0,0743 (a) 0,0227 (b) 0,0716 (a) 0,2085 (a) 0,1504 (b) 0,0809 (a) 0,0289 (b)		
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in:	nihil	nihil	+	_	
 Deutschland den Niederlanden der BLWU Frankreich Dänemark Irland dem Vereinigten Königreich Italien Griechenland 			0,1383 (a) 0,1035 (b) 0,0905 (a) 0,0682 (b) 0,1180		

⁽a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1982.

⁽b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1982.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/82 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1982

zur zweiten Verlängerung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Hirse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn die Marktlage gestattet festzustellen, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann in Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf dem Weltmarkt für Getreide kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1282/82 der Kommission vom 26. Mai 1982 (3), geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1347/82 (4), wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Hirse zeitweilig ausgesetzt. Da die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese Maßnahme für einen begrenzten Zeitraum beibehalten werden, in dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Hirse (Tarifstelle 10.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs), wird bis zum 25. Juni 1982 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

⁽i) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1. (3) ABI. Nr. L 148 vom 27. 5. 1982, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/82 DER KOMMISSION vom 18. Juni 1982

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1524/82 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(¹) ABl.	Nr.	L	177 vom 1. 7. 1981, S. 4.	
(²) ABI.	Nr.	L	74 vom 18. 3. 1982, S. 1.	
			181 vom 2. 7. 1981, S. 24.	
			169 yom 16, 6, 1982, S, 1	

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	34,09 32,50 (¹)	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Juni 1982 zur Regelung der Sommerzeit

(82/399/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 80/737/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Regelung der Sommerzeit (3) wurden für die Jahre 1981 und 1982 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der Gemeinschaft eingeführt.

Nach Artikel 4 dieser Richtlinie erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission so bald wie möglich weitergehende Maßnahmen zur Harmonisierung der Sommerzeit.

Maßnahmen dieser Art sind sehr erwünscht, vor allem, um den Verkehr und die Beziehungen im Fernmeldewesen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und deren Kosten zu senken.

Es sollten schon jetzt für die Jahre 1983, 1984 und 1985 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der Gemeinschaft festgesetzt werden.

Es empfiehlt sich, zwischen den Mitgliedstaaten, die in der Zeitzone des Nullmeridians liegen, und den übrigen Mitgliedstaaten für diese drei Jahre versuchsweise zwei unterschiedliche Daten für das Ende der Sommerzeit beizubehalten.

Aus geographischen Gründen sollte die gemeinsame Sommerzeitregelung nicht auf Grönland und die überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten angewendet werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter "Sommerzeit" die Periode des Jahres zu verstehen, in der die Uhrzeit im Verhältnis zur Uhrzeit im übrigen Teil des Jahres um sechzig Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1983, 1984 und 1985 in allen Mitgliedstaaten um 1 Uhr morgens Weltzeit am letzten Sonntag im März beginnt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme derjenigen, die in der Zeitzone des Nullmeridians liegen (sogenannte Greenwicher Zeit), treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit

- im Jahre 1983 am 25. September
- im Jahre 1984 am 30. September und
- im Jahre 1985 am 29. September

jeweils um 1 Uhr morgens Weltzeit endet.

^{(&#}x27;) ABI. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 23. (2) ABI. Nr. C 310 vom 30. 11. 1981, S. 13.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 17.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, die in der Zeitzone des Nullmeridians (sogenannte Greenwicher Zeit) liegen, nämlich Irland und das Vereinigte Königreich, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit

- im Jahre 1983 am 23. Oktober
- im Jahre 1984 am 28. Oktober und
- im Jahre 1985 am 27. Oktober

jeweils um 1 Uhr morgens Weltzeit endet.

Artikel 5

Der Rat genehmigt vor dem 1. Januar 1985 auf Vorschlag der Kommission die ab 1986 anzuwendende Regelung.

Artikel 6

Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland und für die überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. de CROO

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1982

zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder

(82/400/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG (5), ist die Laufzeit der Aktion auf drei Jahre begrenzt worden.

Angesichts der Ergebnisse und des zufriedenstellenden Verlaufs der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme ist es angezeigt, eine ergänzende Maßnahme von zwei Jahren vorzusehen und ihre Finanzierung zu ermöglichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie 78/52/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977, zur Festlegung der gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder (6) bestimmt, daß die ursprünglich vorgesehene Durchführungsfrist von drei Jahren zu dem Zeitpunkt beginnt, der von der Kommission in ihrer Genehmigung der einzelstaatlichen Bekämpfungspläne festgesetzt wird. Infolgedessen laufen die ursprünglichen Pläne der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Italiens und Griechenlands, in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahre 1981 ab. Unter Berücksichtigung der notwendigen Fristen für die technische und finanzielle Anpassung einer neuen Maßnahme empfiehlt es sich, die Laufzeit der ursprünglichen, 1981 ablaufenden Pläne bis zum 31. Dezember 1981 zu verlängern.

Um die ursprünglichen Pläne an die epizootische Entwicklung der betreffenden Krankheiten anzupassen und so die eingeleiteten Maßnahmen erfolgreich abzuschließen, müssen die Mitgliedstaaten neue Pläne ausarbeiten. Die Durchführungsfrist für diese neuen Pläne ist so zu bemessen, daß sich die Maßnahme insgesamt, d. h. der ursprüngliche und der neue Plan. auf eine Gesamtlaufzeit von fünf Jahren erstreckt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 6 der Richtlinie 77/391/EWG wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Für die Mitgliedstaaten, deren Dreijahrespläne 1981 ablaufen, wird die dreijährige Frist jedoch bis zum 31. Dezember 1981 verlängert."

Artikel 2

- Es wird eine Maßnahme der Gemeinschaft eingeführt, um die Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und Leukose der Rinder zum Abschluß zu bringen.
- Die Laufzeit dieser ergänzenden Maßnahme wird so festgesetzt, daß die Gesamtlaufzeit der mit der Richtlinie 77/391/EWG eingeleiteten und der ergänzenden Maßnahme fünf Jahre beträgt.
- Die Gemeinschaft übernimmt einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der ergänzenden Maßnahme.

Artikel 3

- Die Mitgliedstaaten arbeiten neue Pläne zur beschleunigten Tilgung gemäß Artikel 2, 3 und 4 der Richtlinie 77/391/EWG aus, die den Kriterien der Richtlinie 78/52/EWG entsprechen, um die Kontinuität der mit ihren ursprünglichen Plänen eingeleiteten Maßnahmen unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse und der notwendigen Anpassungen sicherzustellen.
- Für Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland und das Vereinigte Königreich werden die neuen Pläne der Kommission spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, und für Italien und Griechenland vor dem 1. Januar 1983 mitgeteilt.

⁽¹) ABl. Nr. C 289 vom 11. 11. 1981, S. 4. (²) ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1982, S. 26. (²) ABl. Nr. C 112 vom 3. 5. 1982, S. 8.

^(*) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44. (*) ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.

Artikel 4

- (1) Die Kommission prüft die gemäß Artikel 3 Absatz 2 mitgeteilten neuen Pläne, um anhand der Richtlinien 77/391/EWG und 78/52/EWG und der vorliegenden Richtlinie sowie den Zielsetzungen dieser Richtlinien festzustellen, ob die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Pläne legt die Kommission dem Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, den Entwurf einer Entscheidung vor. Der Ausschuß nimmt nach dem Verfahren des Artikels 8 Stellung.
- (3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die in Artikel 3 genannten und gemäß Absatz 2 genehmigten neuen Pläne zur beschleunigten Tilgung bis zu dem Zeitpunkt durchzuführen, der von der Kommission in ihrer Entscheidung über die Genehmigung der Pläne festgesetzt wurde.

Artikel 5

- (1) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Maßnahmen zur Durchführung der in Artikel 3 genannten Pläne werden von der Gemeinschaft innerhalb der in Absatz 3 und in Artikel 2 angegebenen Grenzen erstattet.
- (2) Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten 72,5 ECU je Kuh und 36,25 ECU je anderes Rind, die im Rahmen von Maßnahmen nach Kapitel I der Richtlinie 77/391/EWG geschlachtet worden sind.
- (3) Der voraussichtliche Beitrag zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft im Kapitel der Ausgaben für die Landwirtschaft wird für die Dauer der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme auf 35 Millionen ECU veranschlagt.
- (4) Für die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft nur dann geleistet, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen durch eine Entscheidung gemäß Artikel 4 befürwortet worden sind.

Artikel 6

- (1) Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹) gilt für die Entscheidungen der Kommission über die gemeinschaftliche Finanzierung dieser Maßnahme.
- (2) Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf Schlachtungen, die von den Mitgliedstaaten im Laufe eines Jahres vorgenommen wurden, und sind der Kommission bis zum 1. Juli des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Verfahren erlassen.

Artikel 7

- (1) Die tierärztliche Kontrolle bei der Durchführung der Pläne wird gemäß Artikel 10 der Richtlinie 77/391/EWG durchgeführt.
- (2) Nach Abschluß aller Tilgungspläne legt die Kommission dem Rat einen Gesamtbericht über die Ergebnisse vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterführung der Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorbeugemaßnahmen beifügt.

Artikel 8

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ausschuß unverzüglich von seinem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befaßt.
- (2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der anstehenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und setzt sie sofort in Kraft, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen und sofort in Kraft gesetzt, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1982

über Beihilfen für Wein sowie Obst und Gemüse in Sizilien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(82/401/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 443/80 (2), insbesondere auf Artikel 59,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (4), insbesondere auf Artikel 31,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 Absatz 2 und im Hinblick auf diese Außerung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 7. März 1981 hat die italienische Regierung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages den Entwurf eines Gesetzes der Region Sizilien über die Einführung von "Maßnahmen in den Sektoren Wein, Zitrusfrüchte, Obst und Gemüse und Tafeloliven" übermittelt, der von den Abgeordneten der Sizilianischen Regionalversammlung eingebracht worden war.

Im Anschluß daran hat die italienische Regierung am 8. April 1981 den endgültigen Wortlaut des von der Gesetzes Regionalversammlung angenommenen vorgelegt, dann am 29. Mai 1981 der Kommission einige von ihren Dienststellen erbetene Informationen übermittelt.

Der fragliche Entwurf war bereits in das Regionalgesetz Nr. 16/81 vom 2. März 1981 umgesetzt worden.

Artikel 1 des Gesetzes Nr. 16/81 sieht für das Wirtschaftsjahr 1980 die Gewährung eines Zuschusses von 1000 Lire je Doppelzentner Trauben vor, der an die Genossenschaften geliefert wird.

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 16/81 darf für das Regionale Institut für Wein und Weinbau im Wirtschaftsjahr 1981 ein Betrag von drei Milliarden Lire zur Förderung der Sammlung der Traubenernte durch die Genossenschaften bereitgestellt werden.

Artikel 2 des Gesetzes Nr. 16/81 sieht für die in Artikel 25 des Regionalgesetzes Nr. 36/76 genannten Zwecke eine Aufstockung der Betriebsmittel des IRCAC (Instituto Regionale di Crédito per la Cooperatione) um 5 Milliarden Lire vor. Die in diesem Artikel 25 vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Gewährung mittelfristiger Darlehen zu ermäßigtem Zinssatz an Genossenschaftsvereinigungen und -verbände, die zwischen den Kellereigenossenschaften im Hinblick auf die Destillation von Wein, die Verarbeitung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung, die Bereitung oder Flaschenabfüllung von Tafelwein oder Qualitätswein b. A. gebildet wurden, sowie die Gewährung von Betriebskrediten.

Nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 16/81 können, insbesondere in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes Nr. 14/69, an Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und ihre Vereinigungen und Verbände sowie an Erzeugergemeinschaften, die Zitrusfrüchte und Obst und Gemüse vermarkten, Zuschüsse bis zu 90 % der im Wirtschaftsjahr 1980/81 getätigten Ausgaben für die Haltbarmachung, Behandlung, Vermarktung und den Verkauf von Zitrusfrüchten, Obst und Gemüse gewährt werden.

⁽¹) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1. (²) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

Diese Maßnahmen fallen gemäß Artikel 59 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 unter Artikel 92 bis 94 des Vertrags.

Die Kommission hat nach einer ersten Prüfung des Gesetzes Nr. 16/81 festgestellt, daß der Zuschuß von 1 000 Lire je Doppelzentner Trauben gemäß Artikel 1 und die Beihilfe für die Sammlung der Traubenernte gemäß Artikel 13 Verstöße gegen die gemeinsame Marktorganisation für Wein darstellten, so daß sie nicht mit Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages gerechtfertigt werden konnten und als mit den Gemeinschaftsbestimmungen unvereinbar angesehen werden mußten.

Die Kommission hat auch festgestellt, daß die Maßnahme nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 16/81 zur Neufinanzierung von Artikel 25 des Gesetzes Nr. 36/76 über die Gewährung mittelfristiger Darlehen zu ermäßigtem Zinssatz an Genossenschaftsvereinigungen und -verbände, die zwischen Kellereigenossenschaften im Hinblick auf die Destillation, die Verarbeitung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung, die Bereitung und Flaschenabfüllung von Tafelwein und Qualitätswein b. A. gebildet worden waren, einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein darstellten. Bei den sonstigen Beihilfen zugunsten der Genossenschaftsvereinigungen und -verbände, ausgenommen denen für Betriebskredite, handelte es sich nach Meinung der Kommission um Betriebsbeihilfen, die keine dauerhafte Verbesserung mit sich bringen. Sie können daher nicht unter die Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 des Vertrages fallen.

Darüber hinaus hat die Kommission der italienischen Regierung in Bezug auf Artikel 7 des Gesetzes Nr. 16/81 mitgeteilt, daß sie in der darin vorgesehenen Maßnahme für den Fall, daß sie mit den auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen Beihilfen, insbesondere zugunsten, der Erzeugergemeinschaften des Obst- und Gemüsesektors zusammenfiele, einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sehen würde. Für den Fall, daß diese Maßnahme nicht der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse zuwiderliefe, sei sie aber eine Betriebsbeihilfe an Genossenschaften und ihre Vereinigungen und Verbände, die für den betreffenden Sektor keinerlei strukturelle Verbesserungen bringen würde. Für die Beihilfe kommen daher die Ausnahmevorschriften des Artikels 92 Absatz 3 des Vertrages nicht in Betracht.

Die Kommission hat demgemäß wegen der vorgenannten Maßnahmen, ausgenommen der Betriebskredite, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eröffnet, und der italienischen Regierung eine Frist zur Äußerung gesetzt.

Die Kommission hat die anderen Mitgliedstaaten, sowie die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten zur Äußerung aufgefordert.

II

In ihren Antworten auf die Aufforderung der Kommission zur Äußerung hat die italienische Regierung geltend gemacht, daß

- der Zuschuß von 1 000 Lire je Doppelzentner Trauben gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 16/81 auf das Jahr 1980 befristet war und daß die Region nunmehr strukturelle Maßnahmen einleiten wollte, um Produktionsüberschüssen vorzubeugen;
- die Beihilfe gemäß Artikel 13 für den Betrieb des "Instituto Regionale di Crédit per la Cooperatione" bestimmt war und nicht dazu verwendet wurde, die Sammlung der Traubenernte bei den Winzergenossenschaften zu fördern;
- die Maßnahmen nach Artikel 2 zum Ziel hatten, den Genossenschaften eine Starthilfe zu gewähren und daß dieses Vorgehen nicht unmittelbar die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Destillation von Wein betreffe, die weiterhin den Gemeinschaftsbestimmungen unterliegen würden;
- die Maßnahme nach Artikel 7 dazu bestimmt ist, die Schulden zu begleichen, die durch die Investitionen der neu gegründeten Erzeugergemeinschaften zur Verbesserung der Produktionsstrukturen entstanden sind.

Die Vertreter der französischen Winzer und Kellereien haben sich geäußert, sie teilen übereinstimmend den von der Kommission bezogenen Standpunkt.

III

Der Zuschuß nach Artikel 1 des Gesetzes Nr. 16/81 in Höhe von 1 000 Lire je Doppelzentner Trauben, die an die Genossenschaften geliefert werden, die Beihilfe zugunsten der Sammlung der Traubenernte bei den Genossenschaften gemäß Artikel 13 dieses Gesetzes, die mittelfristigen Darlehen zu ermäßigtem Zinssatz für die Destillation von Wein, die Verarbeitung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sowie die Bereitung und Flaschenabfüllung von Tafelwein und Qualitätswein b. A. gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes wirken sich unmittelbar auf die Preise von Wein und von Nebenerzeugnissen von Wein aus, da sich damit die Kosten für die Ausgangserzeugnisse und die Kosten für die Verarbeitung und Aufmachung vermindern.

Weil diese Maßnahmen zu dem System von Zuschüssen hinzutreten, die in der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehen sind, stellen sie einen Verstoß gegen diese Organisationen dar.

So sind gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse "Beihilfen untersagt, deren Höhe nach Maßgabe des Preises oder der Menge der Erzeugnisse bestimmt wird", die unter diese Verordnung

fallen. Für die Kommission ist dieses Verbot nur eine Bestätigung dafür, wie begrenzt die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten sind, unmittelbar in das Funktionieren einer gemeinsamen Marktorganisation mit gemeinsamen Preissystem einzugreifen, die ausschließlich der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterliegt. Dieser Grundsatz wird durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, namentlich mit dem Urteil vom 23. Januar 1975 in der Rechtssache 51-74 bekräftigt (1). In diesem Urteil wird ganz allgemein darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sobald die Gemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation für einen bestimmten Sektor geschaffen hat, von Maßnahmen abzusehen, die geeignet wären, von dieser Regelung abzuweichen oder ihr Abbruch zu tun. In dieser Hinsicht haben sie nicht nur den ausdrücklichen Bestimmungen, sondern auch Zweck und Ziel dieser Regelung nachzukommen. (2).

Der Zuschuß an die Mitglieder von Genossenschaftskellereien gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 16/81 wurde 1980 für einen erheblichen Teil der Traubenernte in Sizilien, das heißt für 10 Millionen der insgesamt 14 Millionen Doppelzentner gewährt. Diese Beihilfe stellt etwa 5 bis 8 % des Wertes der an die Genossenschaften gelieferten Trauben und etwa 4 bis 7 % der Kosten für den von ihnen produzierten Wein

Diese Maßnahme sowie die zugunsten der Sammlung der Traubenernte gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 16/81 hat also dazu beigetragen, die für die Weinbereitung bestimmte Traubenmenge und mithin die in Sizilien erzeugte Weinmenge künstlich zu erhöhen oder zumindest die Produktion auf ihrem derzeitigen Stand zu halten. Es ist davon auszugehen, daß diese Beihilfen die Mitglieder der Genossenschaften veranlaßt haben, ihre Erzeugnisse zu niedrigeren Preisen als ohne diese staatliche Intervention zu liefern, wodurch wiederum die Genossenschaften ihre Weine zu günstigeren Bedingungen anbieten konnten, als es ohne diese Intervention möglich gewesen wäre. Auch dann ist die Maßnahme geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, da sie die Genossenschaftskellereien der Insel zum Schaden von Erzeugern anderer Mitgliedstaaten fördert, die nach Italien ausführen wollen und keine vergleichbaren Beihilfen erhalten.

Auch die mittelfristigen Darlehen gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 16/81 tragen dazu bei, die in Sizilien erzeugten Mengen Tafelwein und Qualitätswein b. A. sowie die Mengen an destilliertem Wein und an Nebenerzeugnissen der Weinbereitung künstlich zu erhöhen oder zumindest auf ihrem derzeitigen Stand zu halten. Auch in diesem Fall können die Empfänger dieser Beihilfen ihre Erzeugnisse zu günstigeren Bedingungen anbieten als es ohne diese Intervention der Region möglich wäre.

Diese letztgenannte Maßnahme, die neben allen anderen Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 16/81 und anderen Regionalgesetzen für den Sektor Wein besteht, ist geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu stören und den Wettbewerb zu verfälschen. da sie die sizilianischen Weinbauern gegenüber den Weinbauern der anderen Mitgliedstaaten begünstigt, die nach Italien ausführen wollen und keine Beihilfen erhalten.

Dieselben Argumente können gegen die Beihilfen nach Artikel 7 zugunsten der Erzeugergemeinschaften, der Genossenschaften und ihrer Vereinigungen und Verbände geltend gemacht werden, die Obst und Gemüse vermarkten.

Die Kommission konnte die Einwendungen der italienischen Regierung nicht gelten lassen. Die Tatsache, daß die Beihilfe nach Artikel 1 nur im Jahre 1980 gewährt wurde, ändert nämlich nichts an ihrer Unvereinbarkeit mit der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein. Hinsichtlich des Artikels 13 besteht keinerlei Grund zu der Annahme, daß der im Gesetz Nr. 16/81 für die Zahlung der Zuschüsse an die Genossenschaftskellereien vorgesehene Betrag für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke verwendet wurde. Ebenso liegen hinsichtlich der Beihilfen nach Artikel 2 keinerlei Beweise dafür vor, daß diese nicht gemäß dem Gesetz für die Destillation Wein, die Verarbeitung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung oder für den Betrieb der Genossenschaftsvereinigungen und -verbände werden. Was schließlich Artikel 7 anbelangt, so wurde keine Rechtsvorschrift der Region benannt, aus der hervorgeht, daß der in diesem Artikel vorgesehene Betrag zur Förderung der Investitionen neugegründeter Genossenschaften verwendet werden konnte und verwendet wurde.

Nach alle dem erfüllen diese Maßnahmen die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags.

Diese Vorschrift stellt den Grundsatz auf, daß die Beihilfen, die die darin festgelegten Kriterien erfüllen, mit dem gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar sind. Die Ausnahmebestimmungen des Absatzes 3 desselben Artikels müssen im Zuge der Prüfung jeder nationalen oder regionalen Maßnahme eng ausgelegt werden. Sie können vor allem nur dann Anwendung finden, wenn die Kommission feststellt, daß die Beihilfe für die Erreichung eines der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ziele erforderlich ist.

Die Anwendung der Ausnahmevorschriften auf Beihilfen, die keinen solchen Vorteil mit sich bringen, würde darauf hinauslaufen, Beeinträchtigungen des

⁽¹) Rechtsache 51-74 (Sammlung 1975, S. 79). (²) Rechtsache 10-79 (Sammlung 1979, Schlußanträge des Generalanwalts, S. 3320).

Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrungen zuzulassen, die mit dem Gemeinschaftsinteresse nicht zu rechtfertigen sind und andererseits bestimmten Mitgliedstaaten unberechtigte Vorteile einzuräumen.

Im vorliegenden Fall ist für die Beihilfen nach Artikel 1 in bezug auf den Zuschuß von 1 000 Lire je Doppelzentner Trauben, sowie nach den Artikeln 13, 2 und 7 des Gesetzes Nr. 16/81 ein solcher Gegenwert nicht ersichtlich.

Die italienische Regierung konnte nämlich nicht dartun, daß diese Beihilfen die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmevorschriften des Artikels 92 Absatz 2 und 3 des Vertrags erfüllten, und auch für die Kommission waren solche Umstände nicht ersichtlich.

Es handelt sich nämlich nicht um Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrages, in der die Lebenshaltung außergewöhnlich diese Maßnahmen in keiner Weise geeignet sind, die Entwicklung der Insel oder der betreffenden Erzeugnisse zu fördern; es handelt sich um Betriebsbeihilfen, die auf die Strukturen keinerlei Auswirkungen haben. Die Lage Siziliens und der verschiedenen Erzeugnisse wird nach Beendigung dieser Interventionen keine dauerhafte Veränderung erfahren haben.

Diese Maßnahmen stellen kein bedeutendes Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse dar und sind auch nicht geeignet, eine ernste Störung der italienischen Wirtschaft zu beheben; Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrags kann deshalb keine Anwendung finden.

Darüber hinaus stellen diese Maßnahmen Betriebshilfen für die betreffenden Landwirte dar. Die Kommission hat solche Beihilfen seit jeher abgelehnt, da sie nicht die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmevorschriften nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages erfüllen, weil sie wegen ihrer geringen Effizienz nicht geeignet sind, die Entwicklung entsprechend dieser Vorschrift zu fördern.

Angesichts der derzeitigen Lage des Wein- und Obstund Gemüsemarktes verändert sogar eine geringe Beihilfe die Handelsbedingungen in einem Maße, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Infolgedessen gibt es für die Kommission keinen Grund, die betreffenden Maßnahmen von der Unvereinbarkeit der Beihilfen freizustellen und auf sie die Ausnahme des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags anzuwenden.

Nach alle dem erfüllen die Beihilfen nach Artikel 1 in bezug auf den Zuschuß von 1 000 Lire je gelieferten Doppelzentner und nach den Artikeln 2, 7 und 13 (ausgenommen der Betriebskredit) nicht die Voraussetzungen, um unter eine der Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 des Vertrags zu fallen.

Selbst wenn gemäß Artikel 92 Absatz 3 eine Abweichung in Betracht gezogen werden könnte, ist die Anwendung einer Ausnahmevorschrift deshalb ausgeschlossen, weil Artikel 1 in bezug auf den Zuschuß von 1 000 Lire je Doppelzentner, Artikel 13, Artikel 2 in bezug auf die Beihilfen für die Destillation von Wein, die Verarbeitung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung, die Flaschenabfüllung von Tafelwein und Qualitätswein b. A. und Artikel 7, hinsichtlich der Kumulierung dieser Maßnahme mit den auf Gemeinschaftsebene bestehenden Beihilfen, einen Verstoß gegen die gemeinsamen Marktorganisationen für Wein und für Obst und Gemüse darstellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zuschuß von 1 000 Lire je Doppelzentner an die Genossenschaft gelieferte Trauben zugunsten der Mitglieder von Winzergenossenschaften gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 16/81 der Region Sizilien vom 2. März 1981 ist mit der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und den Bestimmungen von Artikel 92 EWGV unvereinbar und darf folglich nicht mehr gewährt werden; Artikel 1 des Gesetzes 16/81 ist dahingehend zu ändern, daß der Zuschuß abgeschaffft wird.

Ferner sind die Beihilfen zugunsten der Genossenschaftsvereinigungen und -verbänden gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 16/81 der Region Sizilien und gemäß Artikel 25 des Gesetzes Nr. 36/76 der Region Sizilien, ausgenommen die Betriebskredite, sowie die Beihilfen zugunsten der Sammlung der Traubenernte gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 16/81 mit den der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und den Bestimmungen von Artikel 92 EWGV unvereinbar und dürfen folglich (ausgenommen die Betriebskrediete zugunsten der Genossenschaftsvereinigungen und -verbände) nicht mehr gewährt werden; die Artikel 2 bzw. 13 des Gesetzes Nr. 16/81 sind dahingehend zu ändern, daß die Beihilfen abgeschafft werden.

Die Beihilfen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der Genossenschaften gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 16/81 der Region Sizilien sind mit der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse und den Bestimmungen von Artikel 92 EWGV unvereinbar und dürfen folglich nicht mehr gewährt werden. Artikel 7 des Gesetzes Nr. 16/81 ist dahingehend zu ändern, daß die Beihilfen abgeschafft werden.

Artikel 2

Die Italienische Republik ergreift die zweckdienlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzt die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Mai 1982